



MdB Katja Hessel (Parlamentarische
Staatssekretärin beim BMF),
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

DStV-Präsident Lüth kritisiert politisches Misstrauen gegenüber Berufsstand

DStV-Präsident StB Torsten Lüth forderte in seiner Eingangsrede beim 46. Deutschen Steuerberatertag einen stärkeren politischen Handlungswillen zum Bürokratieabbau und ein klares „Nein“ zur Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind genervt. Für die coronabedingt umfangreichen Prüfaufgaben im Zusammenhang mit den Wirtschaftshilfen ist der Berufsstand gut genug. Weiter reicht das politische Vertrauen jedoch nicht. Stattdessen arbeitet der Gesetzgeber an einer Anzeigepflicht für nationale Steu-

ergestaltungen. Zahlen und Fakten zur Auswertung der grenzüberschreitenden Anzeigepflicht scheinen dabei keine Rolle zu spielen. „Das ist absurd!“ bemerkte Lüth. „Die Argumente gegen eine nationale Anzeigepflicht könnten überzeugender nicht sein: Ein Gro an zusätzlicher Bürokratie, für einen Nutzen

von Null.“ Er appellierte daher an die Politik, die nationale Anzeigepflicht aus den Gesetzesplänen zu streichen.

Bei den Corona-Schlussrechnungen kämpften die Berater bereits mit massiven Problemen. „Unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Ländern sind in der Praxis nicht leistbar!“ so der DStV-Präsident. „Was wir brauchen, ist eine praxisgerechte und vor allem bundeseinheitliche Verfahrensweise.“

Auch mit Blick nach Europa forderte Lüth dringlich, dass bürokratische Auswüchse zurückgestutzt werden. Es müsse ein „Wind of Change“ in den EU-Institutionen wehen. „Ich will einen ernsthaften, einen dauerhaften und einen vollumfänglichen Wandel vom bestehenden Eurokratismus hin zu einer smarten Gesetzgebung.“

Neben dem spannenden politischen wie fachlichen Programm erwartete das Publikum wie stets eine abwechslungsreiche Fachausstellung und ein vielfältiges Rahmenprogramm. Der **Deutsche Steuerberatertag 2024** findet vom **13.-15.10.2024 in Hamburg** statt. ■



MdB Friedrich Merz (Vorsitzender CDU Deutschland)

Anhörung zum ZuFinG: DStV für weitere Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Das Start-up-Ökosystem in Deutschland soll mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) im internationalen Wettbewerb gestärkt werden. Auch KMU sollen profitieren. Der DStV setzte sich als Sachverständiger in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf u.a. für flexiblere Regelungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ein.

Wie bereits in seiner **Stellungnahme S 06/23** zum **Regierungsentwurf** ausgeführt, sprach der DStV sich für eine weitere Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG auf 10.000 € aus. Dies sei mit Blick auf den internationalen Wettbewerb geboten. Das seitens des Gesetzgebers geplante Zusätzlichkeitsanfordernis sowie die bereits bestehende gesetzliche Einschränkung, dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern offenstehen muss, lehnte der Verband ab. Dies verenge die Begünstigung und mache die Mitarbeiterkapitalbeteiligung als Instrument zur Fachkräftebindung gerade für KMU unattraktiver.



RAIN/StBin Sylvia Mein
(DStV-Geschäftsführerin)

Zudem bedauerte der DStV, dass im **BMF-Eckpunktepapier** enthaltene Vorschläge zur Stärkung der Aktien- und Vermögensanlage nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sind – etwa die Abschaffung des Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste. „Diesem Thema müsse man sich endlich nähern. Der Bundesfinanzhof (BFH) erachtet den Aktien-Verlustverrechnungskreis für verfassungswidrig. Wenn man sich den BFH-Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht (**Az. VIII R 11/18**) anschaut, dann ist die Begründung eine Klatsche für den Gesetzgeber.“ so RAIN/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin), die den DStV im Hearing vertrat.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Debatte über den Einbezug vinkulierter Anteile in den Anwendungsbereich des § 19a EStG. Der DStV unterstützte die Ausweitung. Auch der Bundesrat spricht

sich in seiner Stellungnahme (**BR-Drs. 362/23(B)**) für den Einbezug dieser – für die Start-up-Praxis üblichen – Anteilsvergabe aus. ■

DStV-Präsident im Austausch mit BMF-Unterabteilungsleiterin zur Digitalisierung

DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschte sich mit MDgin Dr. Elke Baumann, der neuen Leiterin der BMF-Unterabteilung IV A „Strategische Steuerung; Grundsatzfragen des Steuersystems und Koordinierung; Organisation und Automation, Konsens“, zu digitalen Entwicklungen im Besteuerungsverfahren aus.

Den Berufsstand beschäftigen viele Themen rund um die elektronische Kommunikation zwischen Kanzleien, Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Der DStV setzt sich daher seit Jahren für eine Verbesserung in diesem Bereich ein. Auf der Agenda des Gesprächs mit der dafür zuständigen, neuen BMF-Unterabteilungsleiterin standen folgende Themen:

- die weitere Planung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens durch das Projekt RaBe (Referenzierung auf Belege),

- die Fortentwicklung der vorausgefüllten Steuererklärung für Privatpersonen über „MeinELSTER“,
- die Einbeziehung des Berufsstands bei der Grundstücksdatenbank LANGUSTE.

Lüth betonte mit Blick auf den akuten Fachkräftemangel die Bedeutung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens für den Berufsstand. Lüth und Dr. Baumann wollen den konstruktiven Austausch auch künftig fortsetzen. ■



DStV-Präsident Lüth wurde von DStV-Referatsleiterin Steuerrecht Daniela Ebert, LL.M., DStV-Referatsleiterin Steuerrecht StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden und DStV-Referentin für Steuerrecht StBin Dipl.-Vw. Dr. Franziska Hoffmann begleitet.

BMF gibt Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Das BMF hat bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens erste Hinweise dazu verlautbaren lassen, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die Anforderungen an eine elektronische Rechnung erfüllen.

Inhaltliche Äußerungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu noch laufenden Gesetzgebungsverfahren sind – verständlicherweise – äußerst rar. Umso erfreulicher ist, dass das BMF bereits Anfang Oktober erste Hinweise zur geplanten Einführung der elektronischen Rechnung (eRechnung) für inländische B2B-Umsätze gegeben hat. Die Einführung dieser Verpflichtung wird im Rahmen des Wachstumschancengesetzes (**BT-Drs. 20/8628**) erfolgen.

Der DStV hat sich bereits früh in die Diskussion um die Einführung der eRechnung eingebracht – sowohl national als auch bei den Plänen auf europäischer Ebene (**vgl. u.a. DStV-Stellungnahme S 14/22** und **DStV-Stellungnahme S 05/23**). Er begrüßt das Ansinnen des BMF, frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit schaffen zu wollen.

Nach aktuellem Sachstand soll eine eRechnung eine Rechnung sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechen-

den Syntaxen gemäß der **Richtlinie 2015/55/EU vom 16.4.2014** entsprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 f. UStG-E).

Zulässigkeit von XRechnung und ZUGFeRD

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder haben frühzeitig die Frage erörtert, ob ein hybrides Format die geplanten gesetzlichen Anforderungen erfüllen wird. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht.

Gerade für die Praxis dürfte dies ein wichtiger Hinweis sein, der die Planungssicherheit erhöht.

Mögliches Anpassungserfordernis bei EDI-Verfahren

Das BMF äußert sich ferner auch zum Einsatz von EDI-Verfahren. Demnach würde aktuell an einer Lösung gearbeitet, die die Weiternutzung der EDI-Verfahren

auch unter dem künftigen Rechtsrahmen so weit wie möglich sicherstellen soll. Es könne jedoch aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Man sei jedoch bemüht, den Umstellungsaufwand im Interesse der Wirtschaft auf das Notwendige zu begrenzen.

Anwendungszeitpunkt

Der Regierungsentwurf sieht zwar für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung eine gestaffelte Übergangsregelung vor. Vorsorglich weist das BMF darauf hin, dass nach aktuellem Zeitplan jedoch alle Unternehmer ab dem 1.1.2025 verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

Das ganze Schreiben zum Nachlesen finden Sie **hier**:



03



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Über den Austausch der German Tax Advisers mit der Generaldirektorin für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW) zum neuen KMU-Entlastungspaket der EU-Kommission erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 11/2023** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Präsidium des DStV zu Gesprächen in Brüssel

Das DStV-Präsidium vor dem EU-Parlament in Brüssel v.l.n.r.: StB/RB Manfred Klar, StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, StB Carsten Butenschön, StB Torsten Lüth, StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Böke und StB/WP Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller als Vizepräsident des DStV

Aktualisierte Fassung der gemeinsamen Hinweise von DStV und BStBK zum Datenschutz in der Steuerkanzlei

Das DStV-Präsidium nutzte die Gelegenheit, um sich vor und während seiner Sitzung in Brüssel mit wichtigen Ansprechpartnern aus dem EU-Parlament und der EU-Kommission auszutauschen. Zudem diskutierten die Mitglieder mit dem belgischen Institut für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ITAA) über gemeinsame Herausforderungen – und deren Klage vor dem EuGH.

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind seit mittlerweile 5 Jahren in Kraft und bestimmen seither auch den Kanzleialltag, wenn es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. DStV und Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben hierzu frühzeitig gemeinsame Hinweise veröffentlicht, die nun in einer aktualisierten Fassung vorliegen.

04

Der Auftakt der Gesprächsreihe fand im EU-Parlament mit Laurin Berresheim, Referent des Unterausschusses für Steuern (FISC), statt. Neben aktuellen Gesetzgebungsverfahren erläuterte Berresheim anschaulich die Aufgaben des FISC, die Beziehung zum Ausschuss für Wirtschaft- und Währung (ECON) und die Folgen von Initiativberichten. Gleich darauf empfing das DStV-Präsidium Philippe Vanclooster vom Rat der ITAA und Alexis de Biolley, Public Affairs Adviser. Rasch entspann sich eine lebhafte Diskussion um die Klage der ITAA vor dem EuGH wegen der Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Der Austausch bestätigte die Wichtigkeit eines gut funktionierenden europäischen Netzwerks.

Während der Präsidiumssitzung begrüßte DStV-Präsident Torsten Lüth zudem Reinhard Biebel von der EU-Kommission. Im vertrauensvollen Austausch gab der Referatsleiter der Generaldirektion TAXUD Überblick und Einschätzung über aktuelle EU-Initiativen. ■

DStV-Präsident Torsten Lüth mit Reinhard Biebel, Referatsleiter der Generaldirektion TAXUD bei der EU-Kommission



Die gemeinsamen Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften berücksichtigen die für den Berufsstand relevanten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und enthalten unter anderem auch Arbeitshilfen und Muster für die Praxis. Sie sind für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter www.stbdirekt.de (**StB-direkt-Nr. 373807**). ■

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV; Deutscher Steuerberaterstag/Ecke/Schweizer; Deutscher Bundestag

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag